

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 6 Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 14 Vendémiaire IX.

Gesetzgebender Rath, 3. Okt.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Commissionärsberichts über die Polizey
der Wirths- und Schenkhäuser.)

Ferner gab es Gegenden, wo zu gewissen Zeiten, an den Markttagen, jeder Ortsbürger oder Ortseinwohner Wein auschenken und Fremde beherbergen durfte. Endlich war den Bürgern der Städte vergünstigt, in ihren Häusern Wein auszuschenken.

Diese Abweichungen von dem allgemeinen Grundsatz waren wegen der Leichtigkeit sie der allgemeinen Polizey zu unterwerfen, größtentheils unschädlich, und die eigentlichen Tavernen, Wirthshäuser und Winsten, Schenken waren der Einschränkungen ungeachtet, in hinlänglicher Anzahl, um den Verkehr zwischen den Fremden und den Einheimischen und zwischen den Bewohnern der verschiedenen Gegenden untereinander, zu erleichtern; auch konnten die, welche waren, ohne besondere kostbare Anstalten, unter die Aufsicht der Polizey gesetzt werden.

Die verkehrten Begriffe von Freiheit und Gleichheit, die die Revolution in Umlauf brachte und die von dem Eigennutz und der Zügellosigkeit zur Waffe gegen jede Anstalt, die Ordnung und Sittlichkeit bezweckte, gebraucht wurden, erstürmten auch die dem Detail-Weingewerb gesetzten Schranken, und die ehemalige Gesetzgebung zerstörte sie vollends durch die den 19. Nov. 1798 erkannte uneingeschränkte Gewerbefreiheit.

Freylich wurde zugleich erklärt, daß unverzüglich ein allgemeines Gesetz über die Gewerbepolizey erfolgen sollte, freylich wurde verordnet, daß bis zu diesem Zeitpunkt die ehemaligen Polizeygesetze, in so fern sie auf die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigenthums Bezug haben, in Kraft bleiben sollten, allein da diese mit den ehemaligen durch die Constitution auf-

gehobenen Einrichtungen innig verwoben waren, mußten sie ohne Exekution bleiben, auch jenes verheißne allgemeine Gesetz, dessen Schwierigkeit leicht im voraus zu berechnen war, unterblieb, und ein auf die Grundlage des Gesetzes vom 19. Okt. gestützter Beschluß der Vollziehung vom 3. Dec. 1798, war unvermögend dem Uebel im mindesten zu steuern.

Die nachtheiligen Folgen dieser uneingeschränkten Freyheit, in Beziehung auf den Detail-Weingewerb, sind unübersehbar.

Dadurch wurde ein Gewerbe begünstigt, das diejenigen so es betreiben, größtentheils zum Wohlleben und zum Trunke gewöhnt und sie zu Müßiggängern und in gleichem Maaß als die häufige Concurrnz das Auskommen erschwert, zu Beförderern jeder Immoralität macht.

Dadurch wurden für den einzelnen Bürger die Gelegenheiten ins Unendliche vervielfältigt, sein Geld, seine Zeit, seine Gesundheit und seine Moralität im Weinhaus aufzuopfern; und mit welcher unseliger Schwäche Hausväter, Jünglinge, besonders das Gesind, diese Gelegenheiten benutzen, wie sie in allen Ausschweifungen sich wälzen, zu Trunkenbolden, Spielern und Dieben werden, davon würde es nicht schwer halten, die schauerlichsten Belege Ihnen B. G. unter Augen zu legen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Helvetische Monatschrift, herausgegeben von Dr. Albr. Höpfner, in Verbindung einer Gesellschaft helvetischer und auswärtiger Gelehrter.